

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 21 TSBBG Ausbildungslehrgänge zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin A, BA und BB

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Die Ausbildungslehrgänge zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin A, BA und BB bauen auf der erfolgreich absolvierten Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin A, BA und BB auf. Sie umfassen:
- a) eine weiterführende theoretische Ausbildung im Umfang von 600 Unterrichtseinheiten und
- b) eine weiterführende praktische Ausbildung im Umfang von 600 Stunden,
- die auf mindestens ein weiteres Ausbildungsjahr aufzuteilen sind.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsmodule:
- a) Persönlichkeitsbildung (Vertiefung und Erweiterung),
- b) Humanwissenschaftliche Grundbildung (Vertiefung und Erweiterung),
- c) Politische Bildung und Recht (Vertiefung und Erweiterung),
- d) Management und Organisation und
- e) das dem gewählten Schwerpunkt entsprechende Ausbildungsmodul (Vertiefung und Erweiterung):
- Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Altenarbeit oder
- 2. Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit oder
- 3. Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung.
- (3) Die praktische Ausbildung ist entsprechend dem gewählten Schwerpunkt im Bereich der Altenarbeit, der Behindertenarbeit oder der Behindertenbegleitung zu absolvieren.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$